

# Geschäftsordnung – Präsidium



## A. Präambel

Diese Geschäftsordnung der Sportgemeinschaft Arheilgen 1876/1945 e.V. gilt nur für das Präsidium nach § 17 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

## B. Verfahrensfragen

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder gemäß der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

## C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

### § 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h., alle Präsidiumsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt das Präsidium intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

Der Präsident Sven Beißwenger ist zuständig für:

Offizieller Repräsentant des Vereins, Personalgesamtverantwortung, Vereinsentwicklung und Bindeglied zu Vereinen, Politik, Gesellschaft und Abteilungen, Digitalstrategie

Die Vizepräsidentin Ilka Bühler ist zuständig für:

Finanzen, Steuern, Hauptamtliches Personal, Haushaltsplanung und Verwaltung, Datenschutz / Mitglied Finanzausschuss

Der Vizepräsident Marco Obens de Almeida ist zuständig für:

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Internetpräsenz, Mitgliedergewinnung, Einheitliches Erscheinungsbild, Kooperation Medien / Mitglied Marketingausschuss

Der Vizepräsident Rolf Brücher ist zuständig für:

Infrastruktur, Bauplanung und -ausführung, Ausschreibungen und Energieeffizienz / Mitglied Bauausschuss

Der Vizepräsident Mathias Altenburg ist zuständig für:

Vereinssport, Gesundheitszentrum und -sport, Kurssystem und Fortbildung ÜL, Kinder- und Jugendschutz / Mitglied Sportausschuss

#### **§ 4 Gesamtverantwortung**

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 17 der Satzung ist das Präsidium insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

#### **D. Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Verhinderungsfall**

##### **§ 5 Vertretung nach § 26 BGB**

Die Vertretung ist gem. § 17 der Satzung geregelt.

##### **§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung**

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Präsidiumsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- der Präsident wird vertreten durch die Vizepräsidentin Finanzen/Verwaltung.
- die Vizepräsidenten werden vertreten durch ein Präsidiumsmitglied nach Absprache

(3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle / dem Vereinsmanager unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

#### **E. Präsidiumssitzungen**

##### **§ 7 Einberufung**

(1) Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.

(3) Eine Präsidiumssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder mindestens zwei Vizepräsidenten dies gemeinsam gegenüber dem Präsidenten verlangen.

##### **§ 8 Ladungsfrist**

(1) Die Ladungsfrist soll mindestens 3 Tage betragen, ein Terminplan je Halbjahr ist zu erstellen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

## **§ 9 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten nach den Vorschlägen der anderen Präsidiumsmitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz 1 alle Anträge enthalten, die dem Präsidenten vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

## **§ 10 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Übrigen gelten die o.a. Vertretungsregelungen.

## **§ 11 Öffentlichkeit**

- (1) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf und die Ergebnisse der Diskussionen sind vertraulich. Die Ergebnisse dürfen von den Präsidiumsmitgliedern ohne Abstimmung im Präsidium nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

## **§ 12 Befangenheit**

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Präsidiumsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Präsidenten unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Präsident.

## **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Alle gewählten Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Das Präsidium entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Präsidiumsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs.1 BGB als Neinstimmen.

## **§ 14 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen**

### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen vorschlagen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf durch den Gesamtvorstand gemäß § 23 der Satzung und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden.

(3) Die Ausschüsse haben nach § 23 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für das Präsidium und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für das Präsidium Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

#### **G. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2019 in Kraft.